

# THEOLOGISCHE REVUE

119. Jahrgang

– August 2023 –

---

**Schreiber, Gerhard: Im Dunkel der Sexualität.** Sexualität und Gewalt aus sexualethischer Perspektive. – Berlin: De Gruyter 2022. 840 S., geb. € 49,95 ISBN: 978-3-11-071759-4

Das Buch widmet sich dem Zusammenhang von Sexualität und Gewalt aus sexualethischer Perspektive.

In einem *ersten Schritt* werden die Begriffe Sexualität, Gewalt (v. a. im Unterschied zu Macht), sexuelle Gewalt und sexualisierte Gewalt geklärt. In einem *zweiten Schritt* werden exemplarisch sexualethische Positionen zum theol. Diskussionsstand dargestellt und jeweils kritisch gewürdigt. In einem *dritten Schritt* werden Reflexionen entfaltet und die Rede von der Gottebenbildlichkeit des Menschen sowie die Rede von der Menschenwürde zunächst als Bestandteile eines Paralleldiskurses eingeführt. Darüber hinaus versucht der Vf., einen überschießenden Gehalt der theol. vor der säkularen Rede zu sichern, wobei der exakte Sinn dieser Strategie unklar bleibt, was insbes. in der Unterscheidung der sittlich zu formenden von der naturwissenschaftlich entdeckbaren Natur sichtbar wird – eine Unterscheidung, die geeignet sein soll, einen naturalistischen Fehlschluss zu vermeiden.

Der Vf. vertritt weiter den Übergang von einer Aktmoral zu einer Interaktionsmoral, für die weder die Lebensform noch die geschlechtliche Konstellation bzw. sexuelle Orientierung ausschlaggebend sind. Entscheidend sind vielmehr Zustandekommen und Vollzug sexueller Handlungen, was normativ Akte des Aushandelns bzw. der Konsensbildung voraussetzt und im Kriterium der Einverständlichkeit zum Ausdruck kommt. Der Vorteil einer solchen am Konsens der Partner orientierten Moral wird in dem Potential gesehen, Ambiguitäten menschlicher Sexualität wahrzunehmen und zum Gegenstand der ethischen Reflexion werden zu lassen. Außerdem ist dadurch eine gesteigerte Sensibilität für sexuelle Übergriffe und Grenzverletzungen möglich. Allerdings bedeutet das Vorliegen eines Konsenses nicht, dass allein dadurch das Zustandekommen bzw. der Vollzug sexueller Handlungen ethisch zulässig erscheinen. Deshalb wird, um in Distanz zu einer reinen Konsensmoral zu treten, der Begriff der Einverständlichkeit als sexualethisches Leitkriterium entwickelt. Dies lässt die Bemerkung zu, dass nicht jede sexuelle Handlung, die als solche im Konsens und ohne die Beteiligung von Gewalt vollzogen wird, allein deshalb Ausdruck gelingender Sexualität ist, so wie es gewalthaltige sexuelle Akte geben mag, die dem Kriterium der Einverständlichkeit genügen und daher auch ethisch zulässig sind. Einverständlichkeit wird, so sind ihre Merkmale beschrieben, (1.) reziprok und (2.) prozesshaft hervorgebracht, d. h. (3.) immer auch im Vollzug (wenngleich niemals anders als durch Entscheidung) hergestellt. Als ihre Bedingungen fungieren – wie das für die Zurechenbarkeit von Handlungen generell gilt – Freiwilligkeit, Wissentlichkeit und Willentlichkeit. Erkennbar wird mit dem Kriterium der Einverständlichkeit eine

grundsätzliche Anerkennung der sexuellen Selbstbestimmung, wie sie auch als Menschenrecht deklariert worden ist, verbunden. Dabei schließt das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung die wechselseitige Anerkennung ein. Deshalb wird geschlossen: Sofern beim Zustandekommen und beim Vollzug sexueller Handlungen oder Interaktionen keine Einverständlichkeit vorliegt (bzw. nicht mit guten Gründen unterstellt werden kann), sind sie grundsätzlich ethisch unzulässig. Sofern Einverständlichkeit vorliegt bzw. unterstellt werden kann, ohne gegen die ethische Selbstbestimmung Dritter zu verstoßen, sind sexuelle Handlungen oder Interaktionen grundsätzlich (allerdings, wie erläuternd hinzugefügt wird, nicht ausnahmslos) ethisch zulässig. Einverständlichkeit wird somit als notwendige, wenngleich nicht als hinreichende Bedingung für die ethische Zulässigkeit sexueller Handlungen oder Interaktionen ausgewiesen, wobei, wie gesagt, zur Einverständlichkeit der Sexualpartner die Einverständlichkeit, das heißt das sexuelle Selbstbestimmungsrecht Dritter tritt. Die hinreichenden Bedingungen für die ethische Zulässigkeit sexueller Handlungen oder Interaktionen wird allerdings, so ist kritisch anzumerken, nicht wirklich klargestellt.

Verwiesen wird auf Grenzfälle der Einverständlichkeit, die es verbieten, jegliche sexuelle Handlung oder Interaktion als ethisch zulässig zu erachten. Diese Formulierung legt die Vermutung nahe, es handle sich hier nicht um Einschränkungen von Freiwilligkeit, von Wissentlichkeit und Willentlichkeit. Unklar bleibt also, wie die hinreichenden Bedingungen für die Zulässigkeit sexueller Handlungen oder Interaktionen aus ethischer Sicht formuliert werden können. Der Hinweis, es gebe keinen Automatismus sexualethischer Urteilsbildung, jedes Urteil orientiere sich immer auch an einer individuellen kriterialen Beurteilung, was allerdings die Existenz ethischer Grenzbereiche nicht ausschließe, wiederholt diese Verlegenheit nur, liegt diese Bestimmung doch im Kriterium der Einverständlichkeit schon beschlossen. Sichtbar wird somit eine Scheu, die ethische Bestimmung rein formal durchzuführen und sich materialer Urteile, die dann von den Interaktionspartnern zu fällen sind, zu enthalten. Bezieht man sich mit dem Hinweis auf Grenzbereiche der Einverständlichkeit auf Pathologien, kämen Wissensbereiche in den Blick, die über die Ethik hinausgehen. Eine solche nicht mehr material, nur noch formal bestimmte Ethik verlöre jedoch gegenüber der menschlichen Sexualität jeden spezifischen Zugriff. Sie müsste sich damit begnügen, Einverständlichkeit als rein formale Bestimmung zu fassen und darin nicht nur die notwendige, sondern auch die hinreichende Bedingung für die ethische Zulässigkeit sexueller Handlungen oder Interaktionen zu betrachten. Eine Sexualethik im strengen Sinn gäbe es dann nicht mehr. Gewissermaßen als Schattenseite dieser Bestimmung werden in einem *vierten Schritt* Grenzen des Legitimierbaren diskutiert, die sich aus ethischer Sicht und mit Blick auf Gewalt (bzw. auch Macht, die sich dadurch auszeichnen kann, dass sie gerade keine Gewalt in Anspruch nehmen muss) zeigen. Vor diesem Hintergrund wird auf sexuelle Handlungen an Erwachsenen mit Beeinträchtigungen, sexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen und Kindern, Vergewaltigung, Prostitution sowie Sadomasochismus Bezug genommen.

Eigene Kap. sind, in einem *fünften Schritt*, der Pornographie, und, in einem sechsten Schritt, Pädophilie und sexuellem Kindesmissbrauch gewidmet. Gerade die hier am Ende nur kurz gestreifte Darstellung der dunklen Seiten menschlicher Sexualität macht dieses umfangreiche Werk zu einem zuverlässigen und, auch was die angeführte Literatur betrifft, umfassend informierten Kompendium, das klar gegliedert und für die selektive Lektüre geeignet ist. In den konkreten Anwendungsfeldern wird die sexualethische Perspektive, die sich am Kriterium der Einverständlichkeit orientiert, durchgehend beibehalten.

Gerade in der Diskussion um den sexuellen Missbrauch ist für Theol. und Kirche ein differenzierter Blick auch auf außertheol. Wissensbestände unumgänglich, um empirisch informiert und begrifflich scharf Legierungen von Sexualität und Gewalt einem ethischen Urteil unterwerfen zu können. Dazu liefert das vorliegende Werk einen wertvollen Beitrag.

Über den Autor:

*Christof Breitsameter*, Dr., Professor am Institut für Moraltheologie des Fachbereichs Katholische Theologie der Universität München (Christof.Breitsameter@kaththeol.uni-muenchen.de)